

§ 10 ODGV 2011 Pflichten des Betreibers

ODGV 2011 - Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Betreiber darf nur ortsbewegliche Druckgeräte verwenden, die dem ADR oder RID und den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.
2. (2) Ist mit den ortsbeweglichen Druckgeräten eine Gefahr verbunden, hat der Betreiber den Eigentümer sowie die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten.

In Kraft seit 29.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE[®] ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at